

# ZVR

[Zeitschrift für Verkehrsrecht]

- Beiträge**
- 312** **Neue Hemmung der Verjährung bei Verkehrsunfällen**  
Martin Spitzer
- 320** **ZVR-Serie: Die „Führerschein-Familie“**  
**Teil I: Bereich Straße – Der Führerschein**  
Armin Kaltenegger
- Rechtsprechung**
- 329** Kauf eines Gebrauchtwagens, der als Fahrschulauto im Einsatz war – zur Aufklärungspflicht des Verkäufers
- 332** Befahren einer Sperrfläche kann zu einem Verlust des Vorrangs führen
- 334** Hemmung der Verjährung bei Verkehrsunfällen
- 337** Verkehrszuverlässigkeit trotz zahlreicher gerichtlicher Verurteilungen und verwaltungsstrafrechtlicher Vormerkungen
- KfV**
- 340** **Ist die Kundmachung durch Straßenverkehrszeichen (noch) zeitgemäß?**  
Martin Vergeiner

Oktober 2005

**10**

**MANZ** 

**Redaktion**  
Robert Dittrich  
Karl-Heinz Danzl  
Georg Kathrein  
Wilfried Seidl

ISSN 0044-3662

# Neue Hemmung der Verjährung bei Verkehrsunfällen

Konsequenzen aus OGH 20. 12. 2004, 2 Ob 223/04 i<sup>1)</sup>

ZVR 2005/93

§ 27 KHVG,  
§ 12 VersVG  
§ 1489 ABGB

OGH 20. 12. 2004,  
2 Ob 223/04 i;

OGH 20. 12. 2004,  
2 Ob 247/04 v;

OGH 20. 1. 2004,  
2 Ob 246/04 x

Verkehrsunfall;

Hemmung;

Verjährung;

Haftpflicht;

Kraftfahrzeug;

Versicherer;

Anerkenntnis;

Vergleichs-

verhandlungen;

Abfindungs-

vergleich

Der bei einem Autounfall Geschädigte hat einen Direktanspruch gegen den Haftpflichtversicherer des Schädigers. Die Verjährung dieses Anspruchs unterliegt seit einer Judikaturwende einer neuen Hemmung. Der Beitrag untersucht in Fallgruppen die wichtigsten praktischen Fragen und stellt einschlägige Entscheidungen des deutschen BGH vor.

Von Martin Spitzer

Inhaltsübersicht:

- A. Ausgangssituation
  1. Problemfälle
  2. Besondere Hemmung im KHVG?
  3. Kritik der bisherigen OGH-Judikatur
  4. Rechtsprechungswende
- B. Fragen
  1. Schadensmeldung
    - a) Anforderungen
    - b) Wiederholte Anmeldung
    - c) Erfasste Ansprüche
  2. Erklärung des Versicherers
    - a) Ablehnung
    - b) Anerkenntnis
    - c) Vergleichsverhandlungen
    - d) Abfindungsvergleich
- C. Zusammenfassung

## A. Ausgangssituation

Schadenersatzansprüche verjähren bekanntlich binnen drei Jahren ab Kenntnis von Schaden und Schädiger, längstens binnen 30 Jahren (§ 1489 ABGB). Bei Verkehrsunfällen beginnt die Verjährung regelmäßig bereits mit dem Unfallereignis zu laufen, Schaden und Schädiger sind ja grundsätzlich bekannt; auch die Verjährung noch nicht eingetretener (Teil-)Schäden beginnt mit Bekanntsein des Primärschadens,<sup>2)</sup> da der Eintritt der Verjährung hinsichtlich noch unbekannter Schäden durch eine Feststellungsklage verhindert werden kann.<sup>3)</sup>

### 1. Problemfälle

Unsichere Krankheitsverläufe, chaotische Vergleichsverhandlungen,<sup>4)</sup> gelegentlich aber auch anwaltliche Säumnisse führen allerdings bisweilen dazu, dass ohne Einholung eines Verjährungsverzichts<sup>5)</sup> des Haftpflichtigen erst nach Ablauf der Dreijahresfrist (gerechnet ab dem Schadensereignis) geklagt wird. Der Anspruch ist grundsätzlich verjährt, nun beginnt meist die Suche nach Umständen, die eine Aufhebung oder Verlängerung der Verjährung bewirkt haben könnten. Beliebte sind Vergleichsverhandlungen, die allerdings nur dann zum gewünschten Ergebnis der Aufhebung der Verjäh-

rung führen, wenn sofort im Anschluss an die Beendigung der Vergleichsgespräche geklagt wurde, da solche Gespräche nur eine Ablaufhemmung<sup>6)</sup> bewirken.<sup>7)</sup> Häufig wird auch versucht, ein die Verjährung unterbrechendes deklaratives Anerkenntnis zu konstruieren:<sup>8)</sup> der Haftpflichtige habe doch zumindest konkludent zu verstehen gegeben, er wisse, zumindest dem Grunde nach, dass er schulde. Mit dem strengen Maßstab des § 863 ABGB belastet sich der Geschädigte dabei verständlicherweise meist nur ungern.

All diesen Konstellationen ist gemein, dass sie größere Unsicherheiten mit sich bringen. Man kann trefflich darüber streiten, ob der Haftpflichtversicherer mit der Liquidierung des „Kleiderschadens“ auch das Schmerzgeld anerkannt oder mit der Mitteilung, er könne sich zum Schmerzgeld nicht äußern, solange keine ärztlichen Befunde vorliegen, erklärt hat, grundsätzlich hafte man natürlich schon, es sei nur mehr die Höhe zu ermitteln.

### 2. Besondere Hemmung im KHVG?

Die Lösung für viele dieser Problemfälle könnte in § 27 Abs 2 (erster Satz) KHVG liegen, der einen besonderen Hemmungsgrund kennt: „Ist der Schadenersatzanspruch des geschädigten Dritten dem Versicherer gemeldet worden, so ist die Verjährung bis zur Zustellung einer schriftlichen Erklärung des Versicherers, daß er den Schadener-

1) In diesem Heft unter ZVR 2005/99 = JBl 2005, 463 = EvBl 2005/107.

2) Die Verjährung kann allerdings nicht vor dem effektiven Eintritt dieses Primärschadens beginnen: verStSen in JBl 1996, 91 (Apathy) = ecolex 1996, 91 (Wilhelm) = SZ 68/238 = EvBl 1996/11.

3) M. Bydlinski in Rummel<sup>3</sup> § 1489 Rz 3; Mader in Schwimann<sup>2</sup> § 1489 Rz 9; Dehn in KBB (2005) § 1489 Rz 3; verStSen in JBl 1996, 91 (Apathy) = ecolex 1996, 91 (Wilhelm) = SZ 68/238 = EvBl 1996/11. Dies gilt nicht für unvorhersehbare Schäden, die aus einem schon bekannten Schadensfall resultieren, da hinsichtlich solcher Schäden eine Feststellungsklage sinnlos wäre.

4) Eine beispielhaft komplizierte Schadensabwicklung findet sich etwa in 2 Ob 3/95 und in der jüngst zu 2 Ob 246/04 x ergangenen E.

5) Zu dieser Problematik M. Bydlinski in Rummel<sup>3</sup> § 1502 Rz 1; Dehn in KBB, § 1502 Rz 1.

6) Informativ dazu Perner in Welser, Fachwörterbuch (2005) 2f.

7) Die Klage muss in angemessener Frist nach Abbruch der Vergleichsverhandlungen eingebracht werden. Eine Frist von (bis zu) drei Monaten wurde dabei vom OGH in WBl 1987, 94 für angemessen gehalten. Vgl Details bei M. Bydlinski in Rummel<sup>3</sup> § 1502 Rz 2 a; Mader in Schwimann<sup>2</sup> Vor §§ 1494–1496 Rz 3 ff; Dehn in KBB § 1494 Rz 3.

8) M. Bydlinski in Rummel<sup>3</sup> § 1497 Rz 2; Mader in Schwimann<sup>2</sup> § 1497 Rz 2 ff; Dehn in KBB § 1497 Rz 2.

satzanspruch ablehnt, gehemmt.“ Nach ganz hA<sup>9)</sup> bewirkt § 27 Abs 2 KHVG eine Fortlaufshemmung,<sup>10)</sup> sodass das Fortschreiten, nicht bloß der Ablauf der Verjährung gehindert und die Verjährungsfrist de facto um die Zeit der Hemmung verlängert wird.

Da am Beginn der üblichen Regulierung eines Verkehrsunfalls meist ein Anspruchsschreiben an den Versicherer steht, könnte § 27 Abs 2 KHVG – mit enormer praktischer Bedeutung – die Verjährung daher schon zu einem sehr frühen Zeitpunkt in ihrem Fortlauf hemmen, wenn nach Anspruchsanmeldung keine Ablehnung, sondern die üblichen Verhandlungen folgen.

### 3. Kritik der bisherigen OGH-Judikatur

Der OGH hat allerdings in gefestigter Rsp den Anwendungsbereich des § 27 Abs 2 KHVG stark eingeschränkt: Von einem „Schadenersatzanspruch“ iS dieser Gesetzesstelle könne nämlich nur gesprochen werden, wenn der Geschädigte seine vermeintliche Forderung ziffernmäßig bestimmt hat, ein zahlenmäßig unbestimmtes Aufforderungsschreiben sei kein „Melden des Schadenersatzanspruches“ durch den Geschädigten iSd § 27 KHVG und führe daher auch nicht zur Hemmung.<sup>11)</sup>

Diese Auffassung hat der OGH nie ausreichend begründet. Eine zahlenmäßige Bestimmung fordert der Gesetzeswortlaut jedenfalls nicht. Außerdem geht die stRsp<sup>12)</sup> zu § 12 Abs 2 VersVG, nach dem die Verjährung des Deckungsanspruchs des VersN gegen den Versicherer gehemmt ist, wenn er „beim Versicherer angemeldet worden“ ist, davon aus, dass hier auch schon eine unbezifferte Schadensmeldung genügt. Dieser Widerspruch zwischen KHVG und VersVG ist umso augenfälliger, als § 12 Abs 2 VersVG das Vorbild von § 27 Abs 2 KHVG war.<sup>13)</sup> Dass in der Kraftfahrzeugehaftpflichtversicherung nun hinsichtlich der Wirkungen des Anspruchsschreibens anderes gelten soll als im allgemeinen Versicherungsvertragsrecht, ist nicht einleuchtend.

Ein Blick nach Deutschland zeigt, dass dort sowohl im Versicherungsvertragsgesetz (VVG)<sup>14)</sup> als auch für Kfz im Gesetz über die Pflichtversicherung für Kraftfahrzeugehalter (PflVG)<sup>15)</sup> die Verjährung schon durch konkludente Anmeldung, „regelmäßig durch Erstattung der Schadensanzeige“<sup>16)</sup> gehemmt wird, mithin „jede ernsthafte Erklärung des Dritten, [dass er Schadenersatzansprüche] geltend machen will“<sup>17)</sup> genügt.<sup>18)</sup>

### 4. Rechtsprechungswende

Dieser Ansicht hat sich nun auch der OGH angeschlossen. Er hat mit seiner bisherigen Rsp gebrochen, weil kein Grund dafür ersichtlich sei, „den Anspruchsberechtigten in der Kfz-Haftpflichtversicherung in Bezug auf die Verjährungshemmung schlechter zu stellen als nach allgemeinem Versicherungsvertragsrecht.“ Es sei nicht sachgerecht, bei der Verjährungshemmung „zwischen nur dem Grunde nach und auch der Höhe nach angemeldeten Ansprüchen, ja [wie im vorliegenden Fall auf Grund des bisherigen Bezifferungserfordernis] sogar zwischen bezifferten und nicht bezifferten Fahrtkosten zu unterscheiden.“<sup>19)</sup> Damit hat der 2. Senat das Erfordernis der Bezifferung des Schadenersatzan-

spruchs ausdrücklich fallengelassen. In Übereinstimmung mit dem Gesetzeswortlaut hemmt schon die bloße Schadensmeldung an den Versicherer den Fortlauf der Verjährung. Diese wird erst durch eine schriftliche Erklärung des Versicherers, dass er den Schadenersatzanspruch ablehnt, wieder in Gang gesetzt.

## B. Fragen

Aus der Judikaturwende ergeben sich viele Fragen, die zwei für die Praxis bedeutendsten sollen hier erörtert werden: Zum einen, welche Anforderungen an die Schadensmeldung zu stellen und welche Ansprüche von der Hemmung der Verjährung erfasst sind, zum anderen, was der Versicherer tun kann, um die Hemmung zu beseitigen. Bei der folgenden Erörterung dieser Fragen wird ausführlich auf die reichhaltige deutsche Rsp zur Parallelbestimmung des § 3 Nr 3 PflVG Bezug genommen.<sup>20)</sup>

### 1. Schadensmeldung

#### a) Anforderungen

Da § 27 Abs 2 KHVG an die Anmeldung an den Versicherer keine besonderen Anforderungen stellt, kann sie formfrei erfolgen.<sup>21)</sup> Da die Meldung allerdings an den Versicherer gerichtet sein muss, genügt nach deutscher Lehre und Rsp ein Anspruchsschreiben an den Versicherungsnehmer nicht, es sei denn, es wird von diesem an den Versicherer weitergeleitet.<sup>22)</sup> Allerdings ist es

9) OGH in 2 Ob 32/95; 7 Ob 1023/94; ZVR 1976/291; *Messiner*, Die Fortlaufshemmung der Verjährungsfrist des § 12 Abs 2 VersVG durch Anmeldung des Anspruchs, ZVR 1989, 133.

10) Informativ dazu *Perner in Welsch*, Fachwörterbuch 201 f.

11) OGH in SZ 47/94 = ZVR 1945/141; 8 Ob 6/76; ZVR 1980/347; 2 Ob 196/82; 2 Ob 65/83; 8 Ob 87/83; 2 Ob 27/84; 8 Ob 72/84; RdW 1986, 272; 2 Ob 67/88; 2 Ob 88/88; ZVR 1991/72; 2 Ob 32/95; 2 Ob 259/01 d; so auch OLG Wien 2. 6. 1995, 15 R 39/95.

12) OGH in ZVR 1961/255 = VersR 1961, 814 (*Wahle*); EvBl 1970/129 = VersR 1971, 752; VersR 1975, 362; 7 Ob 39/76; JBl 1993, 462 = VersRdSch 1993, 196 = VersR 1993, 1039; 7 Ob 314/00b; 7 Ob 236/01 h; 7 Ob 206/02 y; 7 Ob 268/03 t.

13) OGH in ZVR 1997/98 = *ecolex* 1997, 19; 2 Ob 313/98 p.

14) § 12 Abs 2: „Ist ein Anspruch des Versicherungsnehmers bei dem Versicherer angemeldet worden ...“

15) § 3 Nr 3: „Ist der Anspruch bei dem Versicherer angemeldet worden ...“

16) *Prölls in Prölls/Martin*, WG<sup>27</sup> (2004) § 12 Rn 24.

17) *Langheid in Römer/Langheid*, WG<sup>2</sup> (2003) § 3 PflVG Rn 17 iVm § 149 VVG Rn 25.

18) *Knappmann in Prölls/Martin*<sup>27</sup> § 3 Nr 3 PflVersG Rn 4 verlangt allerdings einerseits, „daß aus einem hinreichend bestimmten Schadensereignis Ansprüche hergeleitet werden und deren ungefähre Höhe angegeben wird“, will aber gleichzeitig die Bitte um Anerkennung dem Grunde nach ausreichen lassen und geht davon aus, dass die Anmeldung alle in Betracht kommenden Ansprüche, die voraussehbar sind, ohne Rücksicht auf deren Grundlage, erfasst (Rn 5).

19) 2 Ob 223/04 i, JBl 2005, 463 = EvBl 107/2005; fortgeschrieben auch in den E 2 Ob 247/04 v, 2 Ob 246/04 x und 2 Ob 105/05 p.

20) Zitate deutscher Rsp und Lit beziehen sich selbstverständlich nur auf die deutsche Regelung. Auf Grund des nahezu identischen Wortlauts und der gleichen Problemstellungen wird darauf verzichtet, auf diesen Umstand jeweils gesondert hinzuweisen.

21) BGH in VersR 1979, 915; 1982, 546.

22) BGH in VersR 1975, 279; der Geschädigte trägt das Risiko, dass der VersN die Anzeige nicht weiterleitet, *Knappmann in Prölls/Martin*<sup>27</sup> § 3 Nr 3 PflVG Rn 4; diesem folgend *Langheid in Römer/Langheid*<sup>2</sup> § 3 PflVG Rn 17. Dabei soll es keine Rolle spielen, ob dies auf Bitten des Geschädigten oder aus eigenem Antrieb des Versicherungsnehmers geschieht. Die Nähe zwischen Versicherungsnehmer und Versicherer lässt es vertretbar erscheinen, die Weiterleitung an den Versicherer für den Beginn der Hemmung ausreichen zu lassen, auch wenn dies nicht auf den Wunsch des Geschädigten zurückgeht.

nicht möglich, die Anmeldung schon in der Unfallmeldung des Versicherungsnehmers selbst zu sehen. Nicht nur, dass dieser ja schon aus dem Versicherungsvertrag zur Meldung verpflichtet ist (Obliegenheit)<sup>23)</sup>, ist auch kein Grund ersichtlich, warum die Meldung dem – von dieser meist gar nicht informierten – Geschädigten zugute kommen soll.

Jede Nachricht vor Eintritt der Verjährung,<sup>24)</sup> die darauf schließen lässt, dass aus einem bestimmten oder bestimmbar Schädensereignis Ansprüche gestellt werden, reicht zur Hemmung aus.<sup>25)</sup> Nach dem BGH schadet eine unvollständige Meldung nicht, der Versicherer könne schließlich nachfragen,<sup>26)</sup> es genüge die Vermittlung einer ungefähren Vorstellung vom Umfang seiner Ersatzpflicht.<sup>27)</sup> Der OGH hält sogar die Angabe eines falschen Unfalldatums für unproblematisch.<sup>28)</sup> Dem wird im Großen und Ganzen zuzustimmen sein, allerdings darf die Schadensmeldung nicht zum Ratespiel für den Versicherer werden. Angaben, die irreführend sind, deren Unrichtigkeit der Versicherer nicht leicht feststellen kann, oder ganz rudimentäre Schilderungen eines Unfalls, zB ohne die nähere Angabe des Schädigers, können daher mE die Verjährung nicht hemmen.<sup>29)</sup> Das Schädensereignis und der Grund für die Beteiligung der Versicherung müssen daher mE nachvollziehbar aus der Anmeldung hervorgehen. Verwechselt der Geschädigte also den Unfallort, das Datum und den Schädiger kann eine Hemmung nicht eintreten. Es mag sein, dass der Versicherer gehalten ist nachzufragen, eine so unbestimmte Geltendmachung reicht aber für die Verjährungshemmung jedenfalls nicht.

#### b) Wiederholte Anmeldung

Interessant ist noch, wie sich die Wiederaufnahme einmal abgebrochener Verhandlungen auswirkt, zB wenn der Geschädigte seinen Anspruch angemeldet, daraufhin eine Ablehnung erhalten hat und zu einem späteren Zeitpunkt (zB mit ausführlicherer Begründung oder neuen Belegen) nochmals die Versicherung zur Zahlung auffordert. Für dieses Problem sieht das KHVG in § 27 Abs 2 Satz 2 explizit vor, dass weitere Anmeldungen desselben Schadenersatzanspruches die Verjährung nicht hemmen. Ebenso hat vor kurzem der BGH entschieden,<sup>30)</sup> dass nur die erstmalige Anmeldung dem Hemmungstatbestand des § 3 Nr 3 PflVG unterfalle<sup>31)</sup> und begründete dies durch die Entstehungsgeschichte der Norm.<sup>32)</sup> Das PflVG sollte das deutsche Recht an das Europäische Übereinkommen über die obligatorische Haftpflichtversicherung für Kraftfahrzeuge angleichen.<sup>33)</sup> Dieses sieht eine Hemmung aber nur bei der ersten Anmeldung vor: „Wird ein Anspruch, der sich auf denselben Gegenstand bezieht, später erneut geltend gemacht, so hemmt dies die Verjährung nicht.“<sup>34)</sup>

#### c) Erfasste Ansprüche

Mit der Anmeldung von Ansprüchen ist grundsätzlich die Verjährung aller denkbaren Ansprüche des Antragstellers gehemmt, es sei denn, die Anmeldung beschränkt sich auf bestimmte Ansprüche. Dies wird freilich vom BGH sehr streng gehandhabt. Wenn nicht ganz klar ist, dass der Antragsteller nur die bezeichneten

Ansprüche geltend machen will, sind alle gehemmt.<sup>35)</sup> Im Zweifel gilt, dass ein Geschädigter, der nach einem Verkehrsunfall Ansprüche anmeldet, die Anmeldung nicht auf einzelne Ansprüche beschränken will.<sup>36)</sup> So hat das OLG München eine „Schadensmeldung Kraftfahrt Sachschaden des Anspruchstellers“ auch auf Schmerzensgeld bezogen.<sup>37)</sup> Der Versicherer habe Kenntnis vom Unfallhergang und der Tatsache gehabt, dass ein Körperschaden eingetreten sein konnte. Ähnlich meinte der BGH nach Geltendmachung eines Schmerzensgeldes nach einem schweren Unfall, die Verjährung sei auch hinsichtlich Heilbehandlungskosten gehemmt. Die Versicherung habe aus der Begründung der Geltendmachung des Schmerzensgeldes gesehen, dass der Geschädigte schwere Verletzungen erlitten hatte und dass auf sie Ansprüche auf Ersatz von Heilbehandlungskosten zukommen würden.<sup>38)</sup>

Die Hemmung tritt auch für Ansprüche ein, die – etwa durch Legalzession<sup>39)</sup> – bereits auf einen Dritten übergegangen sind. Einschlägig ist dies besonders für Leistungen der Sozialversicherungsträger: „Wegen der Verflechtung der Ansprüche des Geschädigten mit denen eintrittspflichtiger Leistungsträger und der daraus folgenden Ungewißheit, wer jeweils Gläubiger der Ersatzforderungen ist [...] muß der Geschädigte als berechtigt angesehen werden, mit verjährungshemmender

23) Vgl Art 9 Punkt 3.3 AKHB 2005; Schauer, Das österr Versicherungsvertragsrecht<sup>9</sup> (1995) 432.

24) Schadenersatzansprüche gegen den Kfz-Haftpflichtversicherer verjähren wie der Schadenersatzanspruch gegen den Versicherten, jedoch spätestens 10 Jahre nach dem Schädensereignis (gem § 27 Abs 1 KHVG). Damit will das Gesetz jedoch keine absolute Frist vorsehen, sondern das Problem der „Unbekanntfälle“ erfassen. Da keine absolute Verjährung gewollt ist, ist eine Hemmung oder Unterbrechung möglich, OGH in eoclex 2001/307 = VersE 1827 = ZfRV 2001/65. Zum ebenfalls für „Unbekanntfälle“ geltenden § 12 Abs 1 letzter Satz VersVG s etwa Fenyves in Fenyves/Kronsteiner/Schauer, Komm zu den Novellen zum VersVG § 12 Rz 4, 7; zur deutschen Rechtslage: Stiefel/Hofmann, Kraftfahrversicherung<sup>17</sup> § 3 Nr 3 Rn 4; vgl OLG Düsseldorf in NZV 1990, 191.

25) BGHZ 74, 393; BGH VersR 1972, 271; 1978, 423; 1979, 1104; 1982, 546; 1982, 674; 1987, 937.

26) BGH VersR 1987, 937.

27) BGH in NJW-RR 1987, 916. Der BGH verlangt allerdings in seiner Rsp keine auch nur ungefähre Bezifferung.

28) OGH in VersR 1978, 680.

29) Der Vorteil, den der Geschädigte durch die Hemmung erlangt, ist so groß, dass es ihm durchaus zumutbar erscheint, den Versicherer zumindest soweit zu informieren, dass dieser seine Verbindung mit einem bestimmten Unfallereignis erkennen kann. Ähnlich wie eine ganz unbestimmte Anmeldung nicht zur Hemmung führt, wird die Verjährung ja auch bei der klagsweisen Geltendmachung nur hinsichtlich der entsprechend bezeichneten Ansprüche unterbrochen.

30) BGH in VersR 2003, 99.

31) Im Mai 1996 hatte die Beklagte auf die erstmalige Schadensmeldung hin Ansprüche abgelehnt. Im November 1996 antwortete sie auf neuerliche (substantiierte) Geltendmachung, die Ermittlungen seien noch nicht abgeschlossen, sie sei um die Feststellung ihrer Eintrittspflicht bemüht. Der BGH verneinte eine neuerliche Hemmung nach § 3 Nr 3 PflVG.

32) Dies steht der Annahme eines anderen Hemmungs- oder Unterbrechungstatbestandes nicht entgegen. Zu denken wäre hier insbesondere an die Ablaufshemmung wegen Vergleichsverhandlungen.

33) Zur Entstehungsgeschichte und Auslegungsfragen s auch BGH in NZV 1991, 307.

34) Art 8 II Satz 2 Anhang I.

35) BGH in VersR 1982, 674; 1985, 1141, 1987, 937; NJW-RR 1987, 916; NJW-RR 1991, 470 („Die Annahme einer Beschränkung der Anmeldung [ist] nur dann gerechtfertigt, wenn sich der Beschränkungswille eindeutig aus dem Inhalt der Anmeldung ergibt“); OLG Düsseldorf in NZV 1990, 191.

36) BGH in VersR 1982, 674.

37) OLG München in NVersZ 2001, 427.

38) BGH in VersR 1982, 674.

39) Zu denken ist an §§ 332 ASVG; 67 VersVG; 1358 ABGB.

Wirkung alle in Betracht kommenden Ersatzansprüche aus dem Schadensereignis anzumelden.<sup>40)</sup> Die Meldung erfasst sogar Ansprüche Dritter, wenn der Anmeldende ihr gesetzlicher Vertreter ist.<sup>41)</sup> Dies ist selbstverständlich, wenn sich die Anmeldung auf solche Ansprüche explizit bezieht. In Zusammenschau mit der Judikatur zum Umfang der angemeldeten Ansprüche zeigt sich aber, dass zB auch nicht eigens angemeldete Ansprüche erkennbar vorhandener Kinder durch die Anmeldung des Schadens des Erziehungsberechtigten gehemmt werden.<sup>42)</sup>

Die Hemmung entfaltet Drittwirkung: Nach dem Wortlaut des § 27 Abs 2 KHVG bewirkt die Hemmung (oder Unterbrechung) gegenüber dem Versicherer auch die Hemmung oder Unterbrechung gegenüber dem Schadenersatzpflichtigen Versicherten (§ 27 Abs 2 letzter Satz; dasselbe gilt auch umgekehrt). Dabei spielt die Höhe der jeweiligen Ansprüche keine Rolle, sodass die Hemmung auch für den Direktanspruch übersteigende Ansprüche gilt.<sup>43)</sup>

## 2. Erklärung des Versicherers

Die Hemmung der Verjährung dauert bis zur Zustellung einer schriftlichen<sup>44)</sup> Erklärung des Versicherers, dass er den Schadenersatzanspruch ablehnt. Der Frage, welche Anforderungen an ein solches Ablehnungsschreiben zu richten sind, kommt große praktische Bedeutung zu.<sup>45)</sup> Ein Blick in die deutsche Lehre und Rsp zur Parallelbestimmung des § 3 Nr 3 PflVG, nach der eine schriftliche Entscheidung die Hemmung beendet, zeigt einerseits eine reiche Kasuistik, andererseits, welche weitreichende Konsequenzen die Entscheidung des OGH in dieser Frage haben könnte, wenn die Auslegung des § 27 Abs 2 KHVG an der hA in Deutschland orientiert wird.

Grundmaxime in Deutschland ist, dass nur eine solche Entscheidung zur Beendigung der Hemmung führt, die eine klare und umfassende Erklärung des Versicherers enthält. Dabei kommen der Entwicklung des Anmeldeverfahrens und dem Konkretisierungsgrad der Schadensanmeldung besondere Bedeutung zu.<sup>46)</sup>

### a) Ablehnung

Es entspräche wohl kaum dem Gesetzeszweck, wenn Versicherungen auf Schadensmeldungen mit „Schimmelbriefen“ reagieren, in denen die Haftung zwar „präventiv“ abgelehnt wird, um damit den Fortlauf der Verjährung fortzusetzen, aber zB gleichzeitig „unpräjudiziell“ Vergleichsverhandlungen angeboten werden. Daher wird verlangt, dass der Empfänger unmissverständlich darauf hingewiesen wird, dass der Versicherer die Leistung ablehnt.<sup>47)</sup> Die deutsche Lehre verlangt eine eindeutige, endgültige Stellungnahme des Versicherers zu Grund und Umfang der Leistungspflicht.<sup>48)</sup> Mit anderen Worten: Dem durchschnittlichen Geschädigten muss klar sein, dass die Versicherung nicht zahlt.<sup>49)</sup> Ratio ist, den Geschädigten nicht vorzeitig zu zwingen, sein Recht klagsweise geltend zu machen, um einer Verjährung zuvorzukommen. Es kommt daher für die „Endgültigkeit“ der Entscheidung keinesfalls darauf an, dass anschließend über den Gegenstand nicht mehr gesprochen werden darf.<sup>50)</sup> Es kann nicht die Intention

des Gesetzgebers sein, spätere außergerichtliche Einigungen zu verhindern. Würden aber bei der Beurteilung der Stellungnahme des Versicherers zukünftige, ungewisse Entwicklungen berücksichtigt, ließe sich nie feststellen, ob ein gerade eingegangenes Schreiben endgültig ist. Entscheidend ist daher – ex ante betrachtet –, ob der Empfänger den Eindruck bekommt, nun müsse er aktiv werden, für den Versicherer sei die Sache abgeschlossen.

Die deutsche Rsp ist – freilich manchmal etwas überschießend – streng: Ein Abrechnungsschreiben, in dem die geltend gemachten Beträge nach unten korrigiert werden, ohne dass eine Erklärung hinsichtlich des Restbetrages erfolgt,<sup>51)</sup> stellt keine taugliche Ablehnung (hinsichtlich des offenen Rests) dar. Ebensowenig soll ein Teilerkenntnis ohne Erklärung über den Rest<sup>52)</sup> genügen. Der Geschädigte habe in beiden Fällen keine Gewissheit, was mit den offenen Forderungen passieren wird.

### b) Anerkenntnis

Im Gegensatz zum österr KHVG sieht das deutsche Pflichtversicherungsgesetz in § 3 Nr 3 eine Hemmung bis zum Eingang „der schriftlichen Entscheidung“ des Versicherers vor, der Wortlaut erfasst daher auch den positiven Bescheid des Versicherers.<sup>53)</sup> Im österr Recht muss die Frage nach der Folge einer positiven Entschei-

40) BGH in VersR 1982, 674; so auch *Knappmann* in *Prölss/Martin*<sup>27</sup> § 3 Nr 3 PflVG Rn 5; missverständlich *Stiefel/Hofmann*, *Kraftfahrtversicherung*<sup>17</sup> § 3 PflVG Rn 9 (Ansprüche, die auf den Sozialversicherungsträger übergegangen waren, später aber wieder an den Dritten zurückfallen; für den Rückfall findet sich kein Anhaltspunkt in der verwiesenen Entscheidung).

41) *Stiefel/Hofmann*, *Kraftfahrtversicherung*<sup>17</sup> § 3 PflVG Rn 8; *Knappmann* in *Prölss/Martin*<sup>27</sup> § 3 Nr 3 PflVG Rn 5.

42) Vgl die Fallkonstellation des OLG Düsseldorf in NZV 1990, 191: Aus der Unfallmeldung des Geschädigten nach dem Tod seiner Frau ging hervor, dass er auch kleine Kinder hatte; für diese machte er als eigenen Schaden Ersatz für Kinderbetreuung geltend. Dadurch sollte der Versicherung erkennbar sein, dass es auch eigene Ansprüche der Kinder geben würde (zB nach § 1327 ABGB), deren Verjährung ebenfalls gehemmt wurde.

43) Dies lässt sich zwanglos mit dem Wortlaut des § 27 Abs 2 KHVG in Einklang bringen, OGH in RdW 2004/604. So auch BGH in VersR 1982, 456; VersR 1984, 441; offen ist allerdings die Frage, wie sich die Leistungsfreiheit des Versicherers auswirken soll. Der Wortlaut des § 27 Abs 2 KHVG scheint das Bestehen eines Anspruchs vorauszusetzen. Vgl zu diesem Problem *Stiefel/Hofmann*, *Kraftfahrtversicherung*<sup>17</sup> § 3 PflVG Rn 3 und die dort verwiesenen Entscheidungen zur Auswirkung eines Anerkenntnis eines leistungsfreien Versicherers.

44) Zu Recht wird daher von *Knappmann* in *Prölss/Martin*<sup>27</sup> § 3 Nr 3 PflVG Rn 9 bemerkt, dass es für die Schriftlichkeit nicht reicht, dass bei einer Banküberweisung in der Regel ein schriftlicher Beleg vorhanden ist (dagegen OLG München NZV 1992, 283).

45) Aus prozessualer Sicht ist anzumerken, dass die Frage, ob ein Schreiben als Ablehnungsschreiben zu qualifizieren ist, regelmäßig keine erhebliche Rechtsfrage bilden und daher häufig nicht revisibel sein wird; vgl OGH in 2 Ob 313/98 p.

46) BGH in NZV 1991, 307.

47) OGH in 2 Ob 313/98 p; ZVR 1969/214; *Schauer*, *Versicherungsvertragsrecht*<sup>3</sup> 206.

48) *Römer* in *Römer/Langheid*<sup>2</sup> § 12 Rn 24.

49) Ein Musterbeispiel für die Berechtigung der neuen Auslegung des § 27 Abs 2 KHVG findet sich in 2 Ob 246/04 x. Den Fall ohne diese Norm zu lösen, erscheint in Anbetracht der Vielzahl möglicher Hemmungs- oder Unterbrechungsgründe äußerst schwierig. Unter diesem Blickwinkel darf man sich von der Judikaturwende auch einfachere Verfahren erhoffen.

50) Wäre dies so, wäre die Ablehnung in der in FN 31 referierten Konstellation nicht „endgültig“ gewesen, da nach der ersten Ablehnung ja doch wieder Verhandlungen geführt wurden.

51) BGH in VersR 196, 369.

52) OLG Köln in r+s 1991, 254.

dung nach allgemeinen Grundsätzen beurteilt werden. Erklärt der Versicherer, dass er haftet, ist diese Erklärung ein (deklaratives) Anerkenntnis und unterbricht als solches nach allgemeinen Grundsätzen die gehemmte Verjährung (§ 1497 ABGB),<sup>54)</sup> die Verjährungsfrist – bei Schadenersatzansprüchen die dreijährige Frist des § 1489 ABGB – beginnt daher von Neuem, sie wird nicht mehr gehemmt. Ein besonderes Schutzbedürfnis des Geschädigten ist auch nicht mehr auszumachen. Er weiß, dass der Haftpflichtige seine Haftung einräumt und wird sich um eine baldige Liquidierung des Schadens bemühen. Kommt es dazu nicht zügig, hat er ohnedies vom Anerkenntnis an nochmals drei Jahre Zeit, gerichtliche Hilfe in Anspruch zu nehmen.

Die deutsche Rsp stellt an ein Anerkenntnis hohe Anforderungen. Es muss klar sein, dass der Versicherer auch die Haftung für zukünftige unfallkausale Schäden übernimmt, wenn diese hinreichend belegt werden.<sup>55)</sup> So reicht nicht einmal die Erklärung des Versicherers, es bestehe (bei unstrittigem Mitverschulden) Einigkeit darüber, „dass der Schadensfall unter Berücksichtigung einer Mithaftungsquote von 50% abgerechnet wird“, da darin keine Stellungnahme über (ebenfalls angemeldete) künftige Ansprüche enthalten war.<sup>56)</sup>

„Verbleiben im Einzelfall über die Tragweite einer positiven Entscheidung des Versicherers in wesentlichen Punkten Zweifel, dauert die Hemmung an.“<sup>57)</sup> Dabei erfolgt die Prüfung überaus streng: Nachdem der Kläger in einem Anspruchsschreiben an den Versicherer ua Verdienstaufschlag in Höhe von DM 320,- begehrt und dieser den Verdienstaufschlag anerkannt und liquidiert hatte, beehrte der Kläger mehrere Jahre danach weiteren Verdienstentgang. Der BGH bejahte die Hemmung der Verjährung dieses Anspruchs. Eine Beschränkung des Klägers auf DM 320,- sei nicht zu vermuten, wenn sich der Beschränkungswille nicht eindeutig aus der Schadensanmeldung ergebe.<sup>58)</sup> Daher seien aber alle denkbaren Ansprüche geltend gemacht worden, auch ein allfälliger, DM 320,- übersteigender, Verdienstentgang. Das Anerkenntnis dieses Betrags sei aber keine eindeutige Entscheidung über den Rest gewesen.<sup>59)</sup>

### c) Vergleichsverhandlungen

Sowohl beim Anerkenntnis als auch bei der endgültigen Ablehnung der Haftung ist die verjährungsrechtliche Rechtslage klar. Da aber häufig die geltend gemachten Ansprüche weder vorbehaltlos anerkannt noch völlig abgelehnt werden, kommt es üblicherweise zu Vergleichsverhandlungen. Diese erfüllen nach hA den Tatbestand einer Ablaufshemmung, bei der die Verjährung zwar weiterläuft, aber ihr Zuendegehen gehemmt wird, wenn nach Beendigung der Verhandlungen in angemessener Frist geklagt wird.<sup>60)</sup>

#### aa) Konkurrenz von Hemmungsgründen

Es treffen somit zwei Hemmungsgründe zusammen. Eine ähnliche Situation wurde schon beim Zusammentreffen des Hemmungsgrundes „Anmeldung beim Versicherer“ mit dem Unterbrechungsgrund „Anerkenntnis durch den Versicherer“ erörtert.<sup>61)</sup> Dort wurde davon ausgegangen, dass das Anerkenntnis und die dadurch an sich bewirkte Unterbrechung „stärker“ als die Fortlaufshemmung ist, sodass die Verjährungsfrist

nach Unterbrechung neu – und ungehemmt – zu laufen beginnt. Dies wurde als unproblematisch empfunden, da für einen weitergehenden Schutz kein Bedarf besteht.

Hier stellt sich nun die Frage, ob das Aufnehmen von Vergleichsverhandlungen Auswirkungen auf die bereits durch die Anmeldung eingetretene Fortlaufshemmung hat, ob also die zuerst in ihrem Fortlauf gehemmte Verjährung mit dem Beginn von Vergleichsverhandlungen weiterläuft und – natürlich unter Hinzurechnung der Zeit der Fortlaufshemmung – nur mehr in ihrem Ablauf gehemmt wird. Der OGH hat dies in seiner E 2 Ob 13/96<sup>62)</sup> verneint.<sup>63)</sup> Es sei nicht einzusehen, warum bei Zusammentreffen beider Hemmungsgründe die Fortlaufshemmung des § 27 Abs 2 KHVG nicht gelten solle. Dem ist vorbehaltlos zuzustimmen. Ein Argument für diese Auffassung lässt sich schon aus systematischer Interpretation gewinnen: Da – wie bereits festgestellt wurde – sowohl ein positiver als auch ein negativer Bescheid zum Ende der Hemmung nach § 27 Abs 2 KHVG führen, wäre der dort normierte Hemmungsgrund sinnlos, wenn er auch durch Vergleichsverhandlungen aus der Welt geschafft würde. Dann wäre nämlich – egal was der Versicherer tut – die Hemmung nach ihrem Eintritt auch schon wieder zu Ende, ein Nutzen des § 27 Abs 2 KHVG kaum auszumachen: Bei Vergleichsverhandlungen führte die Ablaufshemmung zum Ende der Fortlaufshemmung, beim Anerkenntnis käme es zur Unterbrechung, bei der Ablehnung fiele die Hemmung auf Grund der Anordnung des § 27 Abs 2 KHVG weg. Als – praktisch freilich wenig relevanter – Anwendungsbereich bliebe das bloße Schweigen des Versicherers auf die Schadensmeldung. Dass dafür eigens eine Hemmungsbestimmung eingeführt werden sollte, ist freilich nicht zu vermuten, sodass mE davon auszugehen ist, dass Vergleichsverhandlungen die Fortlaufshemmung nach § 27 Abs 2 KHVG unberührt lassen.<sup>64)</sup>

#### bb) Vergleichsanbote

Praktische Bedeutung hat auch, ob ein Vergleichsanbot Auswirkungen auf den Fortlauf der Verjährung hat. Die zu 2 Ob 13/96 beklagte Versicherung befürchtete, dass es andernfalls der Geschädigte in der Hand habe, „durch Abbruch von Vergleichsverhandlungen – indem er zu einem unterbreiteten Anbot einfach nicht mehr stel-

53) Vgl BGH in VersR 1982, 1006; NZW 1991, 307; OLG München in VersR 1982, 173; NZV 1992, 283; OLG Köln in VersR 1983, 959; OLG Düsseldorf in r+s 1990, 225.

54) M. Bydliński in Rummel<sup>3</sup> § 1497 Rz 2; Mader in Schwimann<sup>2</sup> § 1497 Rz 2 ff; Dehn in KBB § 1497 Rz 2.

55) BGH in NZV 1996, 141 (umfassend und endgültig Klarheit über die Einstandsbereitschaft hinsichtlich aller in Betracht kommenden Schadenspositionen); OLG Frankfurt in NVers 2002, 281; OLG Hamm in NVersZ 2002, 34 (Geschädigter muss sicher sein können, dass auch künftige Forderungen aus dem Schadensfall nicht mehr bestritten, sondern freiwillig bezahlt werden).

56) OLG Hamm in NVersZ 2002, 34.

57) BGH in NZV 1991, 307.

58) Siehe dazu oben II.A.2.

59) BGH in NJW-RR 1991, 470. Bemerkenswert soll, dass ein deklaratives Anerkenntnis des gesamten Betrags zur Verjährung geführt hätte.

60) Siehe FN 7.

61) Siehe oben B.2.b).

62) ZVR 1997/18.

63) Vgl auch 2 Ob 259/01 d.

64) Die sachliche Berechtigung dieser Auffassung zeigt exemplarisch der in FN 49 erwähnte Fall.

lung nimmt – den Ablauf der Verjährung ad infinitum hinauszuschieben“. Man müsste hier wohl noch weiter zuspitzen, dass sogar wenn der Geschädigte das Vergleichsanbot ausschlägt, die Hemmung mangels schriftlicher Entscheidung des Versicherers davon unberührt bliebe. Der OGH entgegnete, die Versicherung könne einerseits ihr Anbot befristen, andererseits greife die Regelung des § 862 Satz 2 ABGB (nach der die Bindungswirkung von Anboten zeitlich begrenzt ist). Beides trifft zu, beides geht am Problem vorbei. Es geht doch nicht um das rechtsgeschäftliche Problem, dass ein Offerent an sein Vergleichsanbot ewig gebunden wäre, sondern darum, dass die Verjährung weiterhin gehemmt würde! Dieses Ergebnis lässt sich nur vermeiden, wenn das Vergleichsanbot als eine die Hemmung beseitigende Erklärung des Versicherers gedeutet werden kann.

Ein Vergleichsanbot ist jedoch weder eine Ablehnung noch ein Anerkenntnis. Außerdem ist das Erfordernis der Endgültigkeit,<sup>65)</sup> das für die Beendigung der Hemmung notwendig ist, problematisch. Wie sich gezeigt hat, soll nach § 27 Abs 2 KHVG die Hemmung aber erst dann wegfallen, wenn dem Geschädigten klar ist, dass er jetzt aktiv werden muss, wenn er seinen Schaden ersetzt bekommen will. Dies sagt ein Vergleichsanbot aber nicht unbedingt. Zum Wesen von Vergleichsverhandlungen gehört die Hoffnung, dass einem abgewiesenen Anbot vielleicht ein besseres folgt.

#### cc) Missbrauch der Hemmung

Die deutsche Rsp nimmt daher auch kein Ende der Hemmung an<sup>66)</sup> und versucht, krassen Missbräuchen der Hemmung unter Berufung auf Treu und Glauben Herr zu werden.<sup>67)</sup> Das OLG Düsseldorf meint, der Schutzgedanke des § 3 Nr 3 PflVG verliere dann seine Berechtigung, wenn für den Geschädigten keinerlei Schutzbedürfnis bestehe. Das treffe dann zu, wenn die Erteilung eines schriftlichen Bescheides keinen vernünftigen Sinn mehr hätte und nur eine reine Förmerei wäre, weil der Geschädigte auf einen solchen Bescheid nicht mehr warte.<sup>68)</sup> Dasselbe Gericht bejahte allerdings die Hemmung, als der Versicherer nach Regulierung eigener Ansprüche zur Prüfung der restlichen Forderungen im Jahr 1976 um Unterlagen bat, die ihm 1986 (!) übersandt wurden. „Daß die Kläger die Verhandlungen mit der Beklagten haben ‚einschlafen‘ lassen, hat nicht die Hemmung der Verjährung beendet.“ Ein Verstoß gegen Treu und Glauben sei nicht gegeben, da die bloße Untätigkeit des Geschädigten während eines längeren Zeitraums keineswegs zur Annahme berechtere, der schriftliche Bescheid sei überflüssig und sinnlos.

Entscheidungen des BGH in vergleichbaren Fällen deuten darauf hin, dass der Versicherer besondere Vorsicht bei der Formulierung der Schreiben walten lassen sollte. Die Erklärung des Versicherers, er könne sich auf Grund der bisherigen Angaben (noch) nicht zu einer Schadenersatzleistung entschließen, beendet nämlich die Hemmung der Verjährung, ermöglicht es aber dem Geschädigten, vor Erhebung seiner Klage den Anspruch mit besserer Begründung erneut anzumelden.<sup>69)</sup>

Das legt nahe, dass der Versicherer, wenn eine Reaktion auf ein von ihm gemachtes Vergleichsanbot ausbleibt, gut beraten ist, dem Geschädigten den Abbruch der Verhandlungen mitzuteilen. Da das Anbot meist

nicht als endgültige Erklärung beurteilt wird, könnte es so zumindest gelingen, die Hemmung zu beseitigen.

#### d) Abfindungsvergleich

##### aa) Problemstellung

Grundsätzlich wird durch einen Abfindungsvergleich ein neuer Verpflichtungsgrund geschaffen. Die ursprüngliche Verjährung ist damit nicht mehr problematisch. Ein besonderes Problem stellen allerdings Ansprüche dar, die in einem zwischen Versicherer und Geschädigtem abgeschlossenen Abfindungsvergleich „vorbehalten wurden“.

Die Klausel „vorbehaltlich evtl. Dauerschäden“ in einer Abfindungserklärung führt laut OLG Hamm nicht zur weiteren Hemmung der Verjährung hinsichtlich solcher Schäden, die bereits vorhersehbar waren:<sup>70)</sup> „Eine den Anforderungen des § 3 Nr 3 PflVG genügende einseitige Entscheidung der Bekl liegt zwar nicht vor. Mit der Unterzeichnung der Abfindungserklärung [...] war jedoch für alle Beteiligten ersichtlich, daß damit die Verhandlungen einvernehmlich beendet werden sollten.“

Das OLG Frankfurt hat demgegenüber zu einem Abfindungsvergleich aus 1982, der „kein Anerkenntnis der Haftung“ sein sollte und „vorbehaltlich weiterer Ansprüche, soweit eine unfallbedingte Verschlechterung des Gesundheitszustands eintritt“ abgeschlossen wurde, entschieden, dass eine im Jahr 2000 eingebrachte Klage nicht verjährt sei, da der Abfindungsvergleich nicht die an eine Entscheidung iSd § 3 Nr 3 PflVG gestellten Anforderungen erfülle.<sup>71)</sup> Der Versicherer müsse zweifelsfrei erkennen lassen, dass er gegen den Grund des Anspruchs keine Einwendungen erhebt und auch künftige Forderungen aus dem Schadensfall freiwillig bezahlen wird.<sup>72)</sup> Eine zweifelsfreie Erklärung scheidet schon durch die Formel „kein Anerkenntnis einer Haftung“ aus.<sup>73)</sup> Der Abfindungsvergleich stelle daher nur eine Teilregulierung dar, die Hemmung hinsichtlich der offenen Ansprüche dauere an. Entscheidend sei, ob durch den Vergleich eine umfassende Regelung getroffen werden sollte. Dies wird mE auf Grund des Vorbehalts meistens zu verneinen sein.

##### bb) Jüngste BGH-Judikatur

Vor kurzem hat sich mit dem Problem vorbehaltener Ansprüche auch der BGH auseinandergesetzt.<sup>74)</sup> Gegen-

65) Vgl dazu oben B.2.a).

66) Siehe aber LG Münster in r+s 2005, 264. Nach einer positiven Entscheidung des Versicherers im Jahr 1995, verbunden mit der Aufforderung, die Höhe der Ansprüche zu beziffern und dem Weiterführen der Gespräche über die Höhe des Ersatzes im Jahr 1998, wurde drei Jahre später geklagt. Die Frist sei zwar durch die Vergleichsgespräche (hinsichtlich der Höhe) 1998 ein zweites Mal gehemmt worden, danach seien die Verhandlungen aber erneut eingeschlafen, obwohl bereits eine Reaktion auf den Vergleichsvorschlag des Versicherers zu erwarten gewesen wäre.

67) BGH in NJW 1977, 674.

68) BGH in NJW 1977, 674; OLG Düsseldorf in NZV 1990, 74.

69) BGH in VersR 1977, 335; BGH in VersR 1977, 674; OLG Karlsruhe in NJW-RR 1987, 1512; zustimmend Knappmann in Pröls/Martin<sup>27</sup> § 3 Nr 3 PflVG Rn 8.

70) OLG Hamm in NZV 1999, 245.

71) OLG Frankfurt in NVersZ 2002, 281.

72) Siehe auch OLG Hamm in NVersZ 2002, 34.

73) Vgl dagegen die E des Thüringer OLG gleich unten.

74) BGH in NVersZ 2002, 278 = NJW 2002, 1878. = VersR 2002, 474 = r+s 2002, 198; so zuletzt Thüringer OLG in OLG-NL 2005, 54.

stand war ein Vergleich „wegen aller Ersatzansprüche aus dem Unfall, auch hinsichtlich etwaiger unvorhergesehener Schäden,<sup>75)</sup> die sich künftig ergeben sollten“, wobei „der materielle Zukunftsschaden von diesem Vergleich ausgeschlossen bleibt.“ Die Klage auf Ersatz materieller und weiterer immaterieller Schäden wurde wegen Verjährung abgewiesen, was hinsichtlich des immateriellen Schadens keiner weiteren Begründung bedarf. Die Hemmung der Verjährung sei durch diesen Vergleich aber auch hinsichtlich der vorbehaltenen materiellen Ansprüche aufgehoben worden. Es handle sich insbesondere nicht um einen bloßen Teilvergleich. Da der ausgenommene Schaden sich noch in keiner Weise konkret abzeichnete, sei der Vergleich eine endgültige Regulierung gewesen.<sup>76)</sup> Daraus folge, dass der Vergleich „auch ohne förmliche Erklärung eindeutig die Einstellung des Versicherers ausdrückt, dass die Schadensregulierung endgültig abgeschlossen sei, und das Bestehen auf einer schriftlichen Erklärung nur bloße Förmerei wäre“. Man könne nämlich nicht davon ausgehen, dass die Parteien noch Regelungsbedarf für solche Schäden gesehen haben, deren Eintritt nur möglich oder nicht ganz auszuschließen war, aber sich noch nicht konkret abzeichnete. Daraus folgt für den BGH dann wohl die Notwendigkeit, rechtzeitig die Verjährung zu unterbrechen – etwa durch Erhebung einer Feststellungsklage.<sup>77)</sup>

Aus der Entscheidung lassen sich einige leitende Grundsätze entnehmen: Durch einen Abfindungsvergleich, in dem Ansprüche vorbehalten werden, wird die Verjährung grundsätzlich auch hinsichtlich solcher vorbehaltenen Ansprüche wieder in Gang gesetzt. Dazu bedarf es keiner gesonderten schriftlichen Erklärung. Um einen solchen Vergleich als bloßen Teilvergleich zu beurteilen, bedürfte es besonderer Anhaltspunkte, dass die Parteien weiteren Regelungsbedarf gesehen haben, etwa weitere Verhandlungen über die ausgeklammerten Ansprüche<sup>78)</sup> oder zumindest die konkrete Befürchtung des Eintritts des ausgenommenen Schadens. Ansonsten ist – für die Frage der Verjährung – von einem umfassenden Vergleich auszugehen, der die Hemmung hinsichtlich aller Ansprüche beseitigt.

Die praktische Anwendung dieser Grundsätze zeigt eine kürzlich ergangene Entscheidung des Thüringer OLG, die sich ebenfalls mit einem Abfindungsvergleich auseinandersetzen hatte, bei dem „ohne Anerkennung einer Rechtspflicht“ durch eine Vereinbarung sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche für abgegolten erklärt wurden, ausgenommen „ein weiterer Schmerzensgeldanspruch für den Fall, daß es aus unfallbedingten Gründen zu einer Amputation kommen sollte.“<sup>79)</sup> Die Notwendigkeit einer späteren Amputation war zum damaligen Zeitpunkt noch nicht absehbar, der Kläger ließ sie schließlich aber durchführen, um weitere schmerzhaftere Behandlungen mit zweifelhaften Erfolgchancen zu vermeiden.

Das Thüringer OLG verneinte eine bloße Teilregulierung, die die Hemmung hinsichtlich des nicht regulierten Schadens aufrecht erhalten hätte. Die Verjährung ende auch für vorbehaltene Schäden, wenn sie sich noch nicht konkret abzeichneten. „Waren sich hingegen die Parteien beim Vergleichsschluss bereits mit hinreichender Gewissheit darüber im Klaren, dass der vorbehaltene Unfallschaden in Zukunft ‚konkret‘ zu einem

weiteren Regulierungsbedarf führen wird, war mit einer Abgeltungsvereinbarung keine abschließende Regulierung gewollt.“ Dafür machte es nach Ansicht des OLG auch keinen Unterschied, dass der Schaden zwar noch nicht konkret zu befürchten war, allerdings konkret bezeichnet wurde; maßgebend sei die Wahrscheinlichkeit des Eintritts.

### cc) Kritik und Stellungnahme

Diese Judikatur ist im Ergebnis sicherlich günstig für den Versicherer, sie orientiert sich freilich an mehr oder weniger willkürlichen Kriterien und bricht mit der sonstigen Auslegung der Norm. Verlangt der BGH nämlich sonst zB, dass die Erklärung unmissverständlich ist, dass dem Geschädigten Klarheit über seine Rechtsposition verschafft wird sowie dass bei einem Anerkenntnis Gewissheit über zukünftige Forderungen besteht und bei einem Teilanerkentnis der nicht anerkannte Rest ausdrücklich abgelehnt wird, soll beim Abfindungsvergleich der Vorbehalt bestimmter Ansprüche keinerlei Auswirkung auf die Verjährung haben.

Der Widerspruch zum sonst so starken Schutz des Geschädigten wird besonders deutlich, wenn man die Auffassung, dass die Hemmung der Verjährung der vorbehaltenen Ansprüche endet, in der Konsequenz weiterverfolgt. Da sie vom Vergleich nicht umfasst sind, kommt es nicht zum Lauf einer neuen Verjährung, der Vergleich bietet keine neue Rechtsgrundlage für den Anspruch. Die vorbehaltenen Ansprüche unterliegen also weiterhin der ursprünglichen Verjährung, deren Hemmung der BGH nun enden lassen will. Damit verlangt man vom Geschädigten aber – keineswegs logisch und folgerichtig – dass er, wenn der Schaden nicht völlig unvorhersehbar ist,<sup>80)</sup> obwohl ein Vergleich geschlossen wurde, der sich sogar auf einen noch nicht eingetretenen Schaden bezieht, hinsichtlich dieses Schadens eine Feststellungsklage einbringen muss, andernfalls der Geschädigte in die Verjährung regelrecht „hineinläuft“; es kommt damit zum Ergebnis, dass § 27 Abs 2 KHVG gerade verhindern will. Um in dieser Situation die Notwendigkeit einer Feststellungsklage zu erkennen, bedarf es eines gehörigen Maßes an juristischer Kenntnis. Der anwaltlich nicht vertretene Geschädigte wird daran kaum denken.<sup>81)</sup>

Daher erscheint die Grundannahme des BGH, die Verjährung in einem Vergleich eigens vorbehaltenen Ansprüche werde nicht mehr gehemmt, nicht sachgerecht. Sie ist in Anbetracht der verjährungsrechtlichen Konsequenzen im österreichischen Recht geradezu le-

75) Vgl zu diesem Problemkomplex *Kletečka*, Unerkennbare Ansprüche bei der Schadensregulierung durch Abfindungsvergleich, *ecolex* 1991, 5; diesem folgend OGH in SZ 70/139 = JBl 1998, 38 (*Kletečka*).

76) Vgl dagegen den eingangs zum Abfindungsvergleich geschilderten Fall des OLG Hamm.

77) So OLG Thüringen in OLG-NL 2005, 54 unter Verweis auf BGH v. 26. 5. 1992, IV ZR 253/91.

78) Vgl die verwiesene E des OLG Hamm in *VersR* 1996, 78.

79) Thüringer OLG in OLG-NL 2005, 54.

80) Dazu siehe FN 3.

81) Ihm gibt das OLG Thüringen in OLG-NL 2005, 54 mit auf den Weg: „Der BGH erkannte dort, dass die Geltendmachung eines vorbehaltenen Zukunftsschadens nur durch rechtzeitige verjährungsunterbrechende Maßnahmen (schuldumschaffendes – konstitutives – Anerkenntnis oder eine titeleretzende Erklärung der Beklagten, erforderlichenfalls Erhebung einer Feststellungsklage) zu erreichen ist.“

bensfremd. Wer sich über alle Forderungen vergleicht und einen Schadensposten explizit ausnimmt, weil dazu noch nichts gesagt werden kann, erhält hinsichtlich dieses Postens keine eindeutige Erklärung des Versicherers. Die Verjährung bleibt daher gehemmt.

### C. Zusammenfassung

1. Die Anzeige eines Schadens durch den Geschädigten beim Haftpflichtversicherer führt zur Hemmung des Fortlaufs der Verjährung nach § 27 Abs 2 KHVG. Sie wirkt gegenüber dem Versicherer und dem Versicherungsnehmer. § 27 Abs 2 KHVG soll denjenigen schützen, der untätig bleibt, weil er meint, dem Versicherer Zeit zur Überprüfung seiner Ansprüche lassen zu müssen. Der Geschädigte soll nicht ohne Not zur Klage gezwungen werden.
2. Zur Hemmung der Verjährung ist es nicht notwendig, dass die Ansprüche des Geschädigten bereits beziffert wurden.
3. Von der Anmeldung von Schadenersatzansprüchen sind im Zweifel alle Ansprüche aus einem bestimmten Schadensereignis erfasst. Anderes gilt nur, wenn sich der Geschädigte eindeutig auf einzelne Ansprüche beschränken will.
4. Die Hemmung wird durch die schriftliche Ablehnung der Leistungspflicht durch den Versicherer beendet. Anschaulich sagt die vom BGH geprägte Formel, die Verjährung ende, wenn dem Anspruchsteller klar sein muss, dass er nun nicht mehr untätig bleiben darf. Für die Beantwortung der Frage, wann
5. eine eindeutige, die Hemmung der Verjährung beseitigende Erklärung des Versicherers vorliegt, lassen sich kaum Grundsätze erkennen. Der BGH stellt immer wieder klar, es komme auf den Einzelfall an, wie weit die Verhandlungen gediehen sind, wie konkret Gespräche zwischen dem Versicherer und dem Geschädigten schon waren. Abstraktes Kriterium ist, ob die Sache durch die Erklärung des Versicherers ganz erledigt wurde. Verbleibende Zweifel gehen zu Lasten des Versicherers.
5. Die Hemmung der Verjährung endet auch, wenn der Versicherer nur mangels Information schriftlich den Abbruch der Verhandlungen erklärt oder feststellt, sich auf Basis der gegenwärtigen Informationen nicht zu seiner Leistungspflicht äußern zu können.
6. Die Verjährung wird durch ein Anerkenntnis des Versicherers unterbrochen, sodass sie neu zu laufen beginnt. Der BGH fordert ein „umfassendes Anerkenntnis“, das insb auch zukünftige Schäden erfasst.
7. Vergleichsverhandlungen haben keinen Einfluss auf die durch § 27 Abs 2 KHVG bewirkte Fortlaufshemmung. Dasselbe gilt idR für Vergleichsanbote.
8. Ein Abfindungsvergleich setzt eine neue Verjährung in Gang, eine gesonderte schriftliche Erklärung des Versicherers hinsichtlich abgelehnter Ansprüche ist in Anbetracht der Beendigung des strittigen Rechtsverhältnisses nicht notwendig.
9. In einem Abfindungsvergleich vorbehaltene Ansprüche unterliegen allerdings der ursprünglichen Verjährung. Diese Verjährung bleibt weiterhin gehemmt.

#### → In Kürze

Bei Verkehrsunfällen kommt es nach einer Judikaturwende schon dann zur Hemmung der Verjährung von Schadenersatzansprüchen, wenn der Geschädigte seinen Anspruch bei der gegnerischen Haftpflichtversicherung angemeldet hat (§ 27 Abs 2 KHVG). Es spielt dabei keine Rolle, ob der Anspruch beziffert wurde. Der Beitrag behandelt erstmals die weitreichenden Konsequenzen dieser neuen Judikatur und erörtert, welche Ansprüche unter die Hemmung fallen, wie sich Vergleichsverhandlungen auswirken, was ein Anerkenntnis bewirkt, wie der Versicherer die Verjährung wieder in Gang setzen kann und welche Folgen ein Abfindungsvergleich hat.

#### → Zum Thema

##### Über den Autor:

Dr. Martin Spitzer ist Universitätsassistent am Institut für Zivilrecht der Universität Wien. Tel: (01)4277-34812; E-Mail: martin.spitzer@univie.ac.at

##### Vom selben Autor erschienen:

Die Pfandverwertung im Zivil- und Handelsrecht (2004).

##### Literatur:

Prölss/Martin, VVG<sup>27</sup> (2004); Römer/Langheid, VVG<sup>2</sup> (2003).

#### → Literatur-Tipp



Welser, Fachwörterbuch (2005)

##### MANZ Bestellservice:

Tel: (01) 531 61-100,  
Fax: (01) 531 61-455,  
E-Mail: bestellen@manz.at  
Besuchen Sie unseren Webshop unter  
www.manz.at

